

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

11 RA 20/83

Urteil

Verkündet am
9. Februar 1984

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 9. Februar 1984

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts
Berlin vom 9. März 1983 wird zurückgewiesen.

Die im Revisionsverfahren entstandenen außergerichtlichen
Kosten sind nicht zu erstatten.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Der im Mai 1903 geborene Kläger entrichtete für die Zeit von 1922 bis 1945 Beiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung. Von seinem Arbeitgeber 1929 nach Argentinien entsandt, hat er dort 1952 die argentinische Staatsangehörigkeit erworben. Die Beklagte bewilligte ihm als nach Argentinien zu zahlende Leistung Altersruhegeld in Höhe von 37,70 DM monatlich, da die vor dem 1. Juli 1948 entrichteten Beiträge gemäß § 97 Abs 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) in der Fassung des Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1982 vom 1. Dezember 1981 (RAG 1982) als Beiträge zur Höherversicherung behandelt werden mußten (Bescheid vom 23. April 1982, Widerspruchsbescheid vom 11. November 1982). Das führt nach den Angaben des Klägers zu einer Verzinsung von 3,77 % der eingezahlten "Zwangsbeiträge", obgleich die persönliche Bemessungsgrundlage 205 % betrage und ohne Berücksichtigung von Ausfallzeiten bereits eine Inlandsrente von 910,40 DM ergebe.

Die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) abgewiesen (Urteil vom 9. März 1983). Zur Begründung wird ausgeführt, die Rente des Klägers sei in Anwendung des § 97 Abs 1 Satz 2 AVG zutreffend berechnet, wogegen der Kläger auch keine Einwände erhebe. Die angeführte Vorschrift, nach der bei einem berechtigten Ausländer die Beitragszeit nicht berücksichtigt werde, soweit Beiträge für die Zeit vor dem 1. Juli 1948 ent-



-3-

richtet seien, sei entgegen der Ansicht des Klägers nicht verfassungswidrig. Der Gesetzgeber sei auch unter Beachtung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) über das Ruhen von Auslandsrenten vom 20. März 1979 berechtigt gewesen, lange zurückliegende Beitragszeiten anders zu bewerten als Beitragszeiten, die nach der Währungsreform und nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes (GG) zurückgelegt wurden. Wenn der Kläger durch die von ihm angegriffenen Vorschriften nahezu völlig von einer tatsächlichen Rentenzahlung ausgeschlossen werde, so liege dies in einer auch nach der Entscheidung des BVerfG zulässigen Einschränkung der Wirkung von alten Beiträgen.

Mit der hiergegen eingelegten Revision rügt der Kläger Verletzung des Art 3 GG und beantragt sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und der angefochtenen Bescheide zu verurteilen, ein höheres Altersruhegeld zu gewähren und dabei die vor dem 1. Juli 1948 geleisteten Beiträge nach Maßgabe des § 97 Abs 2 AVG zu berücksichtigen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision war zurückzuweisen. Der Senat war an einer Entscheidung nicht dadurch gehindert, daß der Kläger nach der Mit-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



-4-

teilung seines Prozeßbevollmächtigten während des Revisionsverfahrens verstorben ist. Der Tod eines von einem Prozeßbevollmächtigten vertretenen Beteiligten führt nach § 202 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 246 der Zivilprozeßordnung (ZPO) nicht zur Unterbrechung des Verfahrens. Der Prozeßbevollmächtigte hat keine Aussetzung beantragt, vielmehr um baldige Entscheidung gebeten. In einem solchen Fall steht es der Entscheidung nicht entgegen, daß der Rechtsnachfolger dem Gericht nicht bekannt oder benannt ist (BGH LM § 325 ZPO Nr 10; BFH Urteil vom 13. Oktober 1981 - VII R 66-70/79 -); bis zum Eintritt des Rechtsnachfolgers bedarf es keiner Änderung der bisherigen Parteibezeichnung (des Rubrums), insbesondere nicht einer namentlichen Bezeichnung des Rechtsnachfolgers (BFH aaO; VGH Kassel ZfSH 1970, 274; VGH Mannheim NJW 1984, 195). Dies muß auch für etwaige Sonderrechtsnachfolger nach § 56 Abs 1 des Sozialgesetzbuches, Allgemeiner Teil, gelten.

Die Revision ist zulässig. Der Revisionsantrag auf "Abänderung des § 97 Abs 1 AVG, als die vor dem 1. Juli 1948 geleisteten Beiträge so gleichzustellen sind, wie im folgenden Abs 2 des § 97 AVG", ist zwar sehr unklar gefaßt, zumal er auf einer Verkennung der letztgenannten Vorschrift beruht, er läßt aber in Verbindung mit dem übrigen Vorbringen das Revisionsziel gleichwohl erkennen. Der Kläger erstrebt ein höheres Altersruhegeld, bei dessen Berechnung die vor Juli 1948 entrichteten Beiträge unter Außerachtlassung des - nach Ansicht der Revision verfassungswidrigen - § 97 Abs 1 Satz 2 AVG so berücksichtigt werden sollen, wie sie entrichtet worden sind (als Pflicht- bzw freiwillige Beiträge);



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

dabei zieht die Revision nicht in Zweifel, daß die für diese Beitragszeiten geforderte Rente der Kürzung nach § 102 AVG unterliegt. Rente für beitragslose Zeiten wird nicht begehrt.

Die Revision ist jedoch nicht begründet. Der geltend gemachte Anspruch steht dem Kläger nicht zu. Die Beklagte hat die an den Kläger als Ausländer im Ausland zu zahlende Rente in Anwendung des einfachen Rechts (§§ 94 bis 102 AVG idF des RAG 1982) zutreffend berechnet, was die Revision nicht angreift. Die Rente ist bei dauerndem Auslandsaufenthalt nach § 95 AVG insoweit zu zahlen, als die §§ 96 bis 102 AVG dies bestimmen (Abs 1); die Rente wird wie die Inlandsrente berechnet, jedoch werden von den anrechnungsfähigen Versicherungsjahren nur diejenigen Versicherungsjahre berücksichtigt, für die der Berechtigte nach den §§ 97 bis 99 die Rente erhalten soll (Abs 2). Zu diesen Versicherungsjahren gehören nach § 97 Abs 1 AVG die im Geltungsbereich des Gesetzes zurückgelegten Beitragszeiten (Geltungsbereichsbeiträge), die in den folgenden Absätzen für Beiträge nach Bundesrecht (Abs 2) und für Beiträge nach Reichsrecht (Abs 3) näher umschrieben werden. Ergänzend wird in § 97 Abs 1 AVG bestimmt, daß bei einem berechtigten Ausländer Beiträge für die Zeit vor Juli 1948 nicht berücksichtigt werden (Satz 2); diese Beiträge gelten als Beiträge der Höherversicherung (Satz 3). Das schließt beim Kläger die Berücksichtigung der gesamten Beitragszeit aus, da alle Beiträge vor Juli 1948 entrichtet sind; dabei hat es sich um Geltungsbereichsbeiträge gehandelt, weil Ausländer mit gewöhnlichem Auslandsaufenthalt für andere Beiträge überhaupt keine Leistungen erhalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Regelung in § 97 Abs 1 Satz 2 und Satz 3 AVG ist entgegen der Ansicht der Revision (und entgegen dem älteren Urteil des SG Berlin vom 25. November 1982 - S 4 An 1358/82 -, gegen das Revision zum Aktenzeichen 1 RA 3/83 eingelegt ist) nicht verfassungswidrig. Der Art 14 GG scheidet als Prüfungsmaßstab aus. Das RAG 1982 hat kein "Eigentum" des Klägers verschlechtert. Insoweit ist es unerheblich, daß nach der Regelung vor dem RAG 1982 zwar ein Rentenanspruch bestand, der jedoch ruhte, dh zu keiner Zahlung in das Ausland führte (§ 94 AVG aF), während die Neuregelung schon den Anspruch ausschließt oder beschränkt. Entscheidend ist vielmehr, daß nach der alten Regelung dem Kläger kein Rentenzahlbetrag verblieb, während er nach der Neuregelung aus den entrichteten Beiträgen eine, wenn auch nach den Vorschriften über die Höherversicherung berechnete, geringe Rente erhält.

Die in § 97 Abs 1 Sätze 2 und 3 AVG angeordnete Behandlung der vor Juli 1948 entrichteten Geltungsbereichsbeiträge verstößt ferner nicht gegen Art 3 (sowie 20) GG. Das gilt auch und gerade im Hinblick auf die zur Neuregelung führende Entscheidung des BVerfG vom 20. März 1979 (BVerfGE 51, 1 = SozR 2200 § 1315 Nr 5). In dieser Entscheidung hat das BVerfG § 94 Abs 1 Nr 1 AVG mit Art 3 Abs 1 GG insoweit für unvereinbar erklärt, als diese Vorschrift zur Folge hatte, daß Renten von Ausländern mit freiwilligem gewöhnlichem Auslandsaufenthalt ruhen, ohne daß die Ausländer einen Anspruch auf eine angemessene Erstattung der Beiträge haben. Die Entscheidung stellte nur die Verfassungswidrigkeit des § 94 Abs 1 Nr 1 AVG aF fest, auch wenn dabei das



sonstige gesetzliche "Umfeld", insbesondere die Erstattungsregelung in die Betrachtung einbezogen wurde; sie besagt nicht, daß nur durch eine Verbesserung der Erstattungsregelung die Verfassungswidrigkeit des § 94 Abs 1 Nr 1 AVG beseitigt werden konnte, wofür eine Befugnis des BVerfG wohl auch gefehlt hätte. Somit blieb es dem Gesetzgeber überlassen, ob er die Auszahlungsmodalitäten oder aber die Beitragserstattung verbessern wollte. Der Gesetzgeber war auch nach Ansicht der Revision nicht daran gehindert, mit dem RAG 1982 den erstgenannten Weg zu beschreiten.

Bei dieser Neuregelung hat der Gesetzgeber nur für die Ausländer mit gewöhnlichem Auslandsaufenthalt bestimmt, daß ihre Geltungsbereichsbeiträge vor Juli 1948 bei den ihnen zu gewährenden Leistungen als Beiträge zur Höherversicherung zu behandeln sind; für Berechtigte im Inland und für berechtigte Deutsche im Ausland gilt dies nicht. Diese Unterscheidung verstößt nicht gegen Art 3 GG. Nach Art 3 Abs 1 GG ist der Gesetzgeber gehalten, wesentlich Gleiches nicht willkürlich ungleich zu behandeln; dabei verletzt er den allgemeinen Gleichheitssatz nur dann, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache sich ergebender oder sonstwie sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung nicht finden läßt (BVerfGE 51, 1, 23 ständige Rechtsprechung). Die getroffene Regelung beruht jedoch auf sachlich einleuchtenden Erwägungen.

Zur Begründung der Regelung, die erst während der Ausschlußberatung Eingang in den Gesetzesentwurf gefunden hat (vgl BT-Drucks



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

9/884), ist den Gesetzesmaterialien zu entnehmen, daß durch die Berücksichtigung der vor Juli 1948 entrichteten Beiträge als Höherversicherungsbeiträge und die Aussparung dieser Beiträge bei den dynamisierten Rentenleistungen weitere Einsparungen gegenüber den mit einer Beitragserstattungsregelung verbundenen Mehraufwendungen erreicht werden sollten (BT-Drucks aa0 S 56). Der Ausschuß hielt für die bereits vor der Währungsreform entrichteten Beiträge eine Ausnahme von dem Grundsatz für geboten, daß auch Ausländern im Ausland für ihre im Bundesgebiet zurückgelegten Beitragszeiten eine dynamische Rente gewährt wird. Es handele sich insoweit um die Bewältigung von Lasten, die aus dem Krieg und dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches herrührten. Hierzu habe das BVerfG wiederholt festgestellt, daß der Gesetzgeber auf diesem Gebiet eine sehr weitgehende Gestaltungsfreiheit habe. Die vor der Währungsreform entrichteten Beiträge sollten als Beiträge der Höherversicherung gelten, so daß für sie - von ihrem Nominalwert ausgehend - entsprechende Leistungen erbracht würden (aa0 S 58). Im übrigen wurde schon in der Regierungsbegründung zur Schlechterbehandlung der Ausländer im Ausland im Vergleich mit den Ausländern im Inland, aber auch mit den Deutschen im Ausland auf die vom BVerfG als sachdienlich erachtete Gesamtschau von Gedanken des Territorialitätsprinzips, des Nationalitätsprinzips, der begrenzten finanziellen Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger und von Elementen des Generationenvertrages hingewiesen und ergänzend auf den Bundeszuschuß zur Rentenversicherung, entgehende Steuern und die fehlende Teilhabe am Produktivitätsfortschritt.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Soweit der Gesetzgeber damit eine Schlechterstellung der Ausländer im Ausland im Vergleich zu den Deutschen im Ausland überhaupt für gerechtfertigt hielt - was die Revision, die nicht die volle Inlandsrente, sondern die an Deutsche im Ausland zu zahlende Rente erstrebt, in erster Linie rügt -, konnte er sich hierfür ohne Zweifel auf die angeführte Entscheidung des BVerfG berufen. Denn dort ist ausdrücklich hervorgehoben, daß der deutsche Sozialstaat in erster Linie den deutschen Staatsangehörigen und den in seinem Gebiet lebenden Ausländern verantwortlich sei (aa0 27), und daß sich die im Ausland lebenden Deutschen (anders als die dort lebenden Ausländer) auf die Schutzpflicht der Bundesrepublik gegenüber den eigenen Staatsangehörigen berufen könnten (aa0 28). Somit kann nur die Frage sein, ob die vom Gesetzgeber angeführten Gründe auch das Ausmaß der Schlechterstellung durch die angegriffene Regelung zu rechtfertigen vermögen. Dabei ist davon auszugehen, daß es keine rechtlichen Gesichtspunkte gibt, anhand derer sich das zulässige Ausmaß der Schlechterstellung hinreichend exakt bestimmen ließe; auch das BVerfG hat in seiner Entscheidung dieses Ausmaß nicht näher festgelegt. Mithin liegt es im Ermessen des Gesetzgebers, der sich dabei an den Gegebenheiten des konkreten Sachbereichs orientieren muß. Er hat dieses nicht überschritten.

Die Berücksichtigung der vor Juli 1948 entrichteten Beiträge nur als Beiträge der Höherversicherung hat nach § 38 AVG (= § 1261 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) immerhin zur Folge, daß für die Beiträge Steigerungsbeträge nach Maßgabe des Lebensalters des Berechtigten im Zeitpunkt der Entrichtung gewährt werden, die



allerdings an den Rentenanpassungen nicht teilnehmen. Die Leistungen aus Beiträgen der Höherversicherung sind unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 3 1/2 % als Rechnungsgrundlage nach versicherungsmathematischen Erfordernissen festgesetzt. Sie entsprechen damit dem wirtschaftlichen Wert der Beitragsleistung; soweit die Berücksichtigung der Beiträge nach der für die dynamische Rente geltenden Rentenformel zu einer höheren Rente führt, beruht diese auf dem Gedanken des Generationenvertrages und sozialen Erwägungen, was - wie ausgeführt - eine Besserstellung der Deutschen im Ausland rechtfertigen kann.

Eine Behandlung von Pflicht- und freiwilligen Beiträgen als Höherversicherungsbeiträgen hat der Gesetzgeber auch für Inländer in anderen Vorschriften vorgeschrieben, wenn er dem Versicherten nur den wirtschaftlichen Wert seiner Beitragsleistung erhalten, ihm aber nicht eine darüber hinausgehende soziale Sicherheit zuwenden wollte, insbesondere in Art 2 § 15 Abs 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) und in den §§ 32b Abs 2 und 124 Abs 3 AVG. Für bestimmte Sachverhalte wird sogar ein geringerer Steigerungsbetrag als ausreichend angesehen (vgl §§ 37a und 37b AVG). Die sich hierin einfügende Berücksichtigung der vor der Geldreform im Juni 1948 entrichteten Geltungsbeiträge mit ihrem vollen Nominalwert als Beiträge zur Höherversicherung in § 97 Abs 1 AVG durfte dem Gesetzgeber für Leistungen an Ausländer im Ausland als ausreichend erscheinen. Das BVerfG hat es als nicht sachfremd angesehen, wenn Beiträge, die früher in geringerer Höhe und nach altem Recht entrichtet worden sind, für den Rentenbezug im Ausland andere Auswirkungen



haben als nach der Sozialgesetzgebung im Inland (aa0 27 f). Es handelt sich hierbei um Kriegsfolgenrecht, in dem der Gesetzgeber einen besonders weit gespannten Entscheidungsspielraum hat (BVerfGE 6, 55, 77; 11, 50, 60; 23, 288, 314). Auch bei Inlandsrenten können zB vor 1924 zurückgelegte Versicherungszeiten regelmäßig nur angerechnet werden, wenn für die Zeit nach dem 31. Dezember 1923 in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1924 und dem 30. November 1948 mindestens ein Beitrag entrichtet wurde (§ 26 AVG), worauf schon das SG hingewiesen hat. Der Gesetzgeber durfte berücksichtigen, daß die bis Juli 1948 entrichteten Beiträge durch die Kriegs- und Nachkriegsereignisse teilweise verloren und teilweise durch die Währungsreform entwertet wurden. Das kommt auch in der beibehaltenen Erstattungsregelung des § 82 AVG dadurch zum Ausdruck, daß solche Beiträge überhaupt nicht, dh auch nicht gegenüber Berechtigten im Inland erstattet werden.

Ein Widerspruch zu der weiteren Ausführung in der angeführten Entscheidung des BVerfG vom 20. März 1979, es sei unangemessen, wenn für die Versicherten, deren Beitragsleistung vor der Mitte des Jahres 1948 geendet hat, jede Beitragserstattung ausgeschlossen werde (aa0 29), besteht damit nicht; diese Äußerung stand im Zusammenhang mit dem damaligen völligen Ruhen der Auslandszahlung; aus ihr läßt sich nicht entnehmen, welche Leistungen das BVerfG aus solchen Beiträgen für erforderlich ansah. Die Behandlung als Höherversicherungsbeitrag sichert dem Versicherten jedenfalls den Nominalwert des Beitrags nach versicherungsmathematischer Rechnung nebst einer Verzinsung von 3 1/2 % und ent-



spricht damit im übrigen sogar eher einer vollen Beitragserstattung als deren Versagung. Der hier auffällig große Unterschied zwischen der gezahlten Rente von 37,70 DM monatlich und der nur aus den Beiträgen errechneten Inlandsrente von 910,40 DM monatlich besagt nicht, daß der Kläger keine dem Wert seiner Beiträge entsprechende Leistung erhielte; er verdeutlicht vielmehr, in welchem Ausmaß die für Beitragszeiten vor Juli 1948 gewährte Inlandsrente aus sozialstaatlichen Erwägungen über den wirtschaftlichen Wert der damaligen Beitragsleistung hinausgeht.

Insoweit kann auch nicht verlangt werden, daß der Gesetzgeber die früheren deutschen Staatsangehörigen überhaupt oder wenigstens diejenigen, die unter wirtschaftlichem oder sozialem Zwang ausgewandert waren, gegenüber den übrigen Ausländern im Ausland hätte besserstellen müssen, was im letzteren Falle zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten geführt hätte; zu einer solchen Gruppe würde der Kläger im übrigen nach dem festgestellten Sachverhalt wohl kaum gehören.

Ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz läßt sich schließlich nicht daraus ableiten, daß die meisten deutschen Sozialversicherungsabkommen und das Recht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) für Beiträge der genannten Art eine weitergehende Rentenleistung vorsehen. Das mag dazu führen, daß deutsche Auswanderer in das vertragslose Ausland sich schlechter stehen als frühere Fremdarbeiter (so Lohmann, Mitteilungen LVA Oberfranken 1983, 500, 505). Denn insoweit handelt es sich um nicht vergleichbare Sachverhalte; zudem scheidet ein Verstoß gegen Art 3 GG dabei



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-13-

auch deswegen aus, weil der Inhalt internationaler Abkommen und des übernationalen Rechts nicht allein vom deutschen Gesetzgeber abhängt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)